

**Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises
Ludwigslust-Parchim**

**Zur Absonderung von Besuchern, Mitarbeitern und deren engen
Kontaktpersonen des Jugendfreizeithauses Luna in 19258 Boizenburg/Elbe,
Dr.-Alexander-Str. 21a**

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 8 b) und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036, ber. S. 1071) in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29 - 32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr.1, Abs. 3 S. 3 und § 10 Abs. 1 S. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg- Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036, 1038), die nachstehende

Allgemeinverfügung

I. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen und deren engen Kontaktpersonen, die sich im Jugendfreizeithaus Luna in 19258 Boizenburg/Elbe, **Dr.-Alexander-Str. 21a, vom 11.08.2021 bis 12.08.2021 für länger als 30 Minuten** aufgehalten haben.

II. Anordnungen

1. Für die unter Ziff. I genannten Personen wird mit **Wirkung vom 17.08.2021 bis zum Ablauf des 26.08.2021** eine Absonderung in der Häuslichkeit (sogenannte häusliche Quarantäne) angeordnet.
2. **Vollständig Geimpfte und Genesene sind von der Anordnung der häuslichen Quarantäne (Ziff. II. 1) ausgenommen.**
3. Innerhalb des unter Ziff. II. 1 festgesetzten Zeitraums (Quarantänezeit) darf die Wohnung **nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes** verlassen werden. Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.

4. Für die Quarantänezeit unterliegen die unter Ziff. I genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Sie haben dabei insbesondere auf Befragung des Gesundheitsamts über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial zu dulden sowie den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
5. Für die Dauer der Quarantänezeit ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Pflicht zur Aufzeichnung gilt auch für das Auftauchen etwaiger Symptome.
6. Sofern innerhalb der Quarantänezeit bei den unter Ziff. I genannten Personen oder anderen Kontaktpersonen aus dem eigenen Haushalt unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere auftreten, besteht die Verpflichtung umgehend den Fachdienst Gesundheit unter 03871 722 -5300 hierüber zu unterrichten.
7. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln wie folgt zu beachten:
 - a. Kontakte zu anderen Personen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
 - b. In der Häuslichkeit soll nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass der Aufenthalt in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder erfolgt.
8. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, ist telefonisch die Hausarztpraxis, der Kassenärztliche Notdienst, das Krankenhaus, die Rettungsleitstelle zu kontaktieren und dabei darüber zu informieren, dass er eine Kontaktperson einer Person ist, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.
9. Für die in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung benannten Personen wird ein PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Der Test ist grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Testzentrums Ludwigslust, Neustädter Straße, 19288 Ludwigslust (Nicht der Eingang des Krankenhauses), zu den sogleich angeordneten Terminen vorzunehmen. Es besteht aber auch die Möglichkeit den PCR-Test bei dem Hausarzt oder in einem selbstgewählten Testzentrum vornehmen zu lassen, in jenem Fall bleibt der Betroffene verpflichtet die Ergebnisse bis 14 Uhr des Tages, welcher der angeordneten Testung folgt, in Kopie dem Gesundheitsamt unter der E-Mail-Adresse ifsg@kreis-lup.de oder auf anderem geeigneten Wege (z.B. FAX) zukommen zu lassen.

Die Termine lauten wie folgt:

Test 1: 20.08.2021, 11.00 – 12.00 Uhr

Test 2: 25.08.2021, 11.00 – 12.00 Uhr

10. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.
11. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG **zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.**
12. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 18.08.2021 in Kraft.**
13. Diese Allgemeinverfügung kann durch Einzelbescheide an die Betroffenen konkretisiert werden.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich sowohl auf §§ 16, 28, 28a, 29, 30, 31 und 73 bis 76 IfSG als auch auf § 10 Abs. 1 ÖGDG M-V. Nach § 16 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Absatz 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach Satz 1 ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im

Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Absatz 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Bei der sich seit 2020 weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 14. Juli 2021, www.bit.ly/2UGSnkB).

Die unter Ziffer I. genannten Personen wurden im Rahmen der Ermittlungen zu einem Fall mehrerer Erkrankungen in der genannten Einrichtung an dem Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt. Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, sodass für die in Ziffer I. genannten Personen die konkrete Gefahr besteht, angesteckt zu sein, zu erkranken oder weitere anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt 14 Tage.

Sie sind somit als Kontaktperson 1. Grades zu beurteilen, so dass allein eine häusliche Isolation der betroffenen Personen verspricht die weitere Ausbreitung zu verhindern und eine Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Die Personen stellen eine definierte Gruppe dar, Ansteckungen innerhalb der Gruppe können mithin nicht ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung COVID-19, die durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können gerade durch die angeordneten Maßnahmen der Quarantäne verhindert werden. Mildere gleich geeignete Schutzmaßnahmen sind angesichts der bestehenden Gefahrenlage nicht ersichtlich. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Krankheitserregers ist eine Absonderung für den angeordneten Zeitraum auch angemessen, da der angeordnete Zeitraum verspricht die Ansteckungsfähigkeit der betroffenen Personen zu unterbinden.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 ÖGDG M-V hat der Öffentliche Gesundheitsdienst auf Menschen übertragbare Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. COVID-19,

welche durch den Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, ist eine solche übertragbare Krankheit im Sinne des § 10 Abs. 1 ÖGDG M-V, die somit durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst durch die angeordneten Maßnahmen zu bekämpfen ist. Die zuvor zum IfSG angestellten Erwägungen hinsichtlich der Ermessensausübung sind sinngemäß auf die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen nach dieser Norm zu übertragen und greifen auch hier für eine Rechtfertigung durch.

Durch den Einsatz einer Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass alle Betroffenen sofort erreicht werden. Die nachträgliche Konkretisierung durch Einzelbescheidung der Betroffenen bleibt vorbehalten.

Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden sich die betroffenen Personen bitte an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03871 - 722 5300 oder richten Sie Ihre Fragen per E-Mail an fd53@kreis-lup.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim - Der Landrat-, Putlitzer Straße 25 in 19370 Parchim einzulegen.

Parchim, den 17.08.2021



Stefan Sternberg
Landrat